

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Absolventenverein des Rudolph-Brandes-Gymnasiums“ und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Bad Salzuflen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Unterstützung und Beratung bei der Berufs- und Studienorientierung von Schülern und ehemaligen Schülern.
- b) Förderung des Verbundenheitsgefühls der ehemaligen Schüler und Lehrer des Rudolph-Brandes-Gymnasiums im Schulzentrum Lohfeld.
- c) Die Erleichterung der Kontaktaufnahme zwischen den ehemaligen Schülern und Lehrern.

§ 3 selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede/r ehemalige Schüler/in des Rudolph-Brandes-Gymnasiums im Schulzentrum Lohfeld, sowie der Rechtsvorgänger (u.a. das Gymnasium im Schulzentrum Lohfeld, das Gymnasium im Schulzentrum Aspe, das Mädchen-Gymnasium an der Ahornstraße sowie das Jungen-Gymnasium an der Hermannstraße), werden. Mit der Beendigung der Schullaufbahn am Rudolph-Brandes-Gymnasium (oder der Rechtsvorgänger) entsteht das Recht zum Erwerb der Mitgliedschaft. Ehemalige sowie aktive Mitglieder des Lehrerkollegiums können dem Verein ebenfalls beitreten.

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand schriftlich zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch förmlichen Ausschluss aus dem Verein aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens (z.B. Veruntreuung von Geldern, agieren gegen die Ziele des Vereins).
 - b) durch Ausschluss mangels Interesse, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn nach dreimaliger Aufforderung der Jahresbeitrag nicht entrichtet wurde, wobei zwischen den einzelnen Aufforderungen nicht weniger als 30 Kalendertage liegen dürfen.
 - c) durch Austritt. Der Austritt ist einem Mitglied des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum 30.06 und zum 31.12 in Kraft treten; die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Stichtags einem Mitglied des Vorstandes zugegangen sein.
 - d) durch Tod.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Beiträge und Geschäftsjahr

1. Der jährliche Vereinsbeitrag für ein Geschäftsjahr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Der Vereinsbeitrag muss jährlich, am 15. des Monats des Vereinseintritts (ggf. am nächsten Banktag) in einer Summe entrichtet werden. Die Zahlung kann ausschließlich durch das SEPA-Lastschriftmandat geleistet werden. Die Vereinsmitglieder haben dem Kassenswart hierzu ihre jeweilige Bankverbindung (Name und Sitz des Kreditinstitutes, Bankleitzahl/Business Identifier Code, Kontonummer/International Bank Account Number) bei Aufnahme in den Verein anzugeben. Jede Änderung der Bankverbindung ist dem Kassenswart unverzüglich mitzuteilen.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
4. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht dem Verein zugegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
5. Fällige Beitragsforderungen werden vom Absolventenverein des Rudolph-Brandes-Gymnasiums e. V. außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
6. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Vereinsbeiträgen befreit.
7. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8 Organe/Struktur des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter und dem Kassierer besteht. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
 - b) Der erweiterte Vorstand,
 - c) Die Mitgliederversammlung.
2. Der erweiterte Vorstand besteht neben dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassierer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) aus einem Schriftführer sowie deren Stellvertretern (auch für den Kassierer) und einer festgelegten Zahl von Beisitzern. Die jeweilige Anzahl der Beisitzer wird vom erweiterten Vorstand nach Bedarf festgelegt.
3. Der Vereinsvorsitzende, die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung im Zuge der Hauptversammlung gewählt.
Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandes.

4. Seitens des Rudolph-Brandes-Gymnasiums im Schulzentrum Lohfeld kann als beratendes Mitglied ein von der Lehrerkonferenz gewählter Vertreter sowie ein/e Schülervorteiler/in, der/die der SV angehören muss und die Oberstufe besucht, an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
5. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Vereinsmitglieder. Sie ist im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres in Form einer Hauptversammlung einzuberufen.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der erweiterte Vorstand beruft ein und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Er beruft, sofern die Lage der Geschäfte dies erfordert, aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat.
3. Eine Sitzung des Vorstands wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.
4. Die Einladungen zu einer Vorstandssitzung erfolgen schriftlich. Eine Angabe des Beratungsgegenstandes ist nicht erforderlich.
5. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung ein Protokoll zu fertigen, welches von dem Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Zur Durchführung der Kassengeschäfte wird ein Vereinskonto auf den Namen „Absolventenverein des Rudolph-Brandes-Gymnasiums e.V.“ angelegt. Der Kassenwart führt das Vereinskonto, verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung gegenüber die Pflicht, einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang; Zahlungen aus Vereinsmitteln darf er ausschließlich zu Zwecken des Vereins leisten. Zum Zwecke der Überprüfung ist er jedem Vorstandsmitglied jederzeit zur Auskunft über Zahlungsvorgänge verpflichtet.
7. Sowohl die Mitglieder des Vorstands im Sinne von § 26 BGB als auch die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.
8. Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist im Rahmen seiner außergerichtlichen Vertretung verpflichtet, in alle seitens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, nach der die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Den Jahresbericht,
 - b) Den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes,
 - c) Die Entlastung des Vorstands (§ 26 BGB) sowie des erweiterten Vorstands
 - d) Die Neuwahl/Abwahl des Vorstands im Sinne von § 26 BGB sowie des erweiterten Vorstands.

2. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn es der erweiterte Vorstand für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
3. Der erweiterte Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Ladung hat mindestens eine Woche vor der Tagung zu erfolgen. Außerdem hat der Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Termin inklusive der Bekanntgabe des Antragsschlusses zu verkünden.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
5. Anträge auf Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied besitzt nur eine Stimme (Stimmübertragung eines Abwesenden auf einen Anwesenden ist nicht möglich). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Abstimmungen erfolgen in offener Art und Weise. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt eine Abstimmung geheim. Gleiches gilt entsprechend für Wahlen.
8. Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand in Sinne von § 26 BGB schriftlich mit Begründung einzureichen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
10. Die vom Schriftführer zu erstellenden Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und müssen jedem Mitglied zugänglich gemacht werden. Über ihre Genehmigung wird in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt.
11. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer jeweils für ein Jahr. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein, Wiederwahl ist zulässig.
12. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit.
13. Entscheidungen über Aufnahme in Berufungsfällen.

14. Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern.

15. Ehrenmitgliedschaft.

§ 11 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen erfolgen durch:

- a) Die örtlichen Medien,
- b) Die vereinseigene Homepage.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, welche das Auflösen des Vereins beschließen soll, ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Für ihre Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Sind auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit satzungsgemäßer Tagesordnung unter Angabe der Gründe für die Auflösung des Vereins einzuladen ist, nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder anwesend, ist erneut eine Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer weiteren Frist von vier Wochen einzuberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins entscheidet.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Förderverein des Rudolph-Brandes-Gymnasiums, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 21.11.2010 in Bad Salzuflen beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Stand: 19.03.2016 (letzte Satzungsänderungen)